

dung wegen der künftigen Beträge wird erst mit dem auf den jew. Fälligkeitstag folgenden Werktag wirksam“. Die Drittschuldnerin hält die Pfändung wegen der fortlaufenden Unterhaltsansprüche für rechtswidrig. Ihre Erinnerungen und die sofortigen Beschwerden blieben ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt sie weiter die Aufhebung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wegen der Unterhaltsansprüche ab dem 1. Oktober 2002. [...]

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die vom Amtsgericht angeordnete Pfändung bestehender und künftiger Kontoguthaben wegen künftig fällig werdender Unterhaltsleistungen unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Fälligkeit ist nach geltendem Recht zulässig.

a) Die Pfändung künftiger Guthaben des Schuldners bei der Drittschuldnerin ist zulässig. Zukünftige Forderungen sind pfändbar, wenn schon eine Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Drittschuldner besteht, aus der die spätere Forderung nach ihrem Inhalt und der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (BGHZ 53, 29, 32; 147, 193, 195). Das ist hier der Fall.

b) Künftig fällig werdende Ansprüche können nach der Zivilprozeßordnung nur in bestimmten Ausnahmefällen klageweise durchgesetzt werden. In Fällen, in denen die Leistungszeit datiert ist (§ 257 ZPO), bei wiederkehrenden Leistungen (§ 258 ZPO) oder wenn die rechtzeitige Leistung gefährdet erscheint (§ 259 ZPO), kann auf künftige Leistung geklagt und so eine rasche Zwangsvollstreckung vorbereitet werden. Die titulierten Ansprüche können dann aber erst bei Fälligkeit des Anspruchs vollstreckt werden. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist, § 751 Abs. 1 ZPO. Diese Norm hindert grundsätzlich sogenannte Vorratspfändungen. Künftige Ansprüche sollen nicht durch ein Pfändungsspfandrecht lange im Voraus gesichert werden können, während Gläubiger bereits fälliger Ansprüche mit nachrangigen Pfandrechten blockiert wären, nur weil sie ihren Titel später erlangt haben (Schuschke / Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 3. Aufl., § 751 Rn. 5; Gottwald, Zwangsvollstreckung 4. Aufl. § 751 Rn. 5). Eine solche Benachteiligung anderer Gläubiger tritt aber nicht ein, wenn die Pfändung erst mit Fälligkeit wirksam wird. Zwischenzeitliche Verfügungen des Schuldners und Pfändungen dritter Gläubiger bleiben dann nämlich unberührt.

Der Wortlaut des § 751 Abs. 1 ZPO steht einer solchen „Vorauspfändung“, zumeist auch „Dauerpfändung“ genannt, nicht entgegen. Die Zwangsvollstreckung beginnt i.S. des § 751 Abs. 1 ZPO bei ei-

Beschluss

BGH §§ 850 d, 751 ZPO

Die Vorauspfändung (Dauerpfändung) von Kontoguthaben für zukünftig fällig werdende Unterhaltsansprüche ist zulässig

BGH Beschluss vom 31.10.2003 – IX aZB 200/03

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Düsseldorf erließ am 24. Oktober 2002 auf Antrag der beiden Gläubiger Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, durch die die Ansprüche des Schuldners auf Zahlung von gegenwärtigen und künftigen Guthaben gegen die Drittschuldnerin gepfändet wurden, und zwar sowohl wegen rückständigen Unterhalts als auch wegen des künftig fällig werdenden monatlichen Unterhalts ab Oktober 2002 „fällig jew. zum 1. eines jeden Monats“. In den Beschlüssen heißt es hierzu: „Die Pfän-

ner solchen Pfändung erst mit dem Wirksamwerden des die Pfändung aussprechenden Beschlusses des Vollstreckungsgerichts, d.h. bei Fälligkeit des titulierten Anspruchs.

c) § 850 d Abs. 3 ZPO schließt die Vorauspfändung nicht aus.

§ 850 d ZPO enthält Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Pfändungsschutz für Arbeits-einkommen. Gleichzeitig sieht diese Vorschrift eine Sonderbehandlung bestimmter Gläubiger vor; diese erhalten in Absatz 3 erweiterte Pfändungsmöglichkeiten wegen künftig fälliger Ansprüche, die bereits zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche gepfändet und überwiesen werden können (sog. Vorratspfändung). Bei der Pfändung nach § 850 d Abs. 3 ZPO entsteht im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ein Pfandrecht gleichen bevorzugten Rangs auch an künftig fällig werdenden Arbeits-einkommen. Der Umstand, daß der Gesetzgeber eine solche rangwahrende Pfändung wegen künftig fällig werdender Ansprüche und damit eine Benachteiligung der nicht bevorrechtigten Gläubiger nur unter den engen Voraussetzungen des § 850 d Abs. 3 ZPO gestattet, steht der Zulässigkeit der Vorauspfändung deshalb nicht entgegen, weil diese keine rangwahren-

de Wirkung hat und deshalb die Interessen anderer Gläubiger nicht beeinträchtigt.

Das von der vollstreckungsrechtlichen Praxis entwickelte Institut der Vorauspfändung beruht auch nicht auf einer analogen Anwendung des § 850 d Abs. 3 ZPO, denn diese Entwicklung fand bereits vor Einfügung dieser Vorschrift in die Zivilprozeßordnung durch das Gesetz vom 20.8.1953 und auch vor Inkrafttreten der Lohnpfändungs-Verordnung 1940, die in § 6 Abs. 3 eine entsprechende Regelung enthielt, statt (vgl. Berner, Rpfleger, 1962, 237 f.; 1963, 20).

d) Die von der Rechtsbeschwerde gegen die Zulässigkeit der Vorauspfändung vorgebrachten Argumente greifen nicht durch.

aa) Derselbe Arbeitsaufwand wie bei der Vorauspfändung würde der Drittschuldnerin auch entstehen, wenn die Gläubiger jeden Monat eine neue Pfändung ausbrächten, wodurch erhebliche, im Ergebnis den Schuldner belastende Mehrkosten entstünden. Im übrigen ist die Überwachung der Kontoguthaben jeweils zum auf den Monatsersten folgenden Werktag im Zeitalter der Computertechnik kein Problem. Üblicherweise sind aktuelle Kontenstände auch bei kleineren Bankenfilialen mittels Computerterminals ohne weiteres abrufbar.

bb) Die Vorauspfändung bewirkt keine andauernde Kontensperre. Nur in Höhe des gepfändeten Betrags hat sich der Schuldner zwischen dem Eintritt der Pfändungswirkung und der Auskehr des Betrages an die Gläubiger einer Verfügung über das Guthaben zu enthalten, damit der fällige Unterhaltsanspruch befriedigt werden kann. Die Rechte anderer Gläubiger werden nicht beeinträchtigt, weil die Vorauspfändung keine rangwahrende Wirkung hat. Ihre Position ist nicht anders, als wenn die Unterhaltsgläubiger jeweils am Monatsanfang eine neue Pfändung ausbrächten. Die anderen Gläubiger können vor dem auf den Monatsersten folgenden Werktag wegen bereits fälliger Ansprüche das bestehende und künftige Guthaben grundsätzlich insgesamt pfänden; auch soweit der jeweils fällige Unterhaltsbetrag gepfändet ist, können sie in darüber hinausgehende Guthabenbeträge vollstrecken.

Anmerkung:

Der Beschluss des BGH ist erfreulich im Hinblick auf die Pfändungsmöglichkeiten von UnterhaltsgläubigerInnen.

Es schließt sich der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur an. Diese Klarstellung ist zu begrüßen: Die Durchsetzung, d.h. Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen durch Vorauspfändungen von Kontoguthaben kann jetzt wohl nicht mehr von Banken und Sparkassen unter Berufung auf die Gegenmeinung verweigert werden.